

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - AS - Fz - G - Inzu **Punkt** ... der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 92 und 108)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt -

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuss**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 92 Abs. 2 GG)

In Artikel Nr. 1 Buchstabe b ist Artikel 92 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Länder können bestimmen, dass Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit durch Fachgerichte einheitlich ausgeübt werden."

...

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung", Absatz 2 Satz 1 ist Halbsatz 2 wie folgt zu fassen:

", dass die Länder bestimmen können, dass Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit durch Fachgerichte einheitlich ausgeübt werden können."

- b) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"Die gewählte Formulierung erlaubt nur den Ländern, in eigener Verantwortung eine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten zu bestimmen und schließt eine Regelung durch Bundesgesetz aus. Dem Bundesgesetzgeber obliegt es allerdings, auf Grund seiner Kompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die für die zusammengelegten Gerichtsbarkeiten erforderlichen prozessrechtlichen Anpassungen vorzunehmen. Der Entwurf des Zusammenführungsgesetzes (vgl. BR-Drs. 544/04) sieht entsprechende Regelungen vor."

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Option, die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ganz oder teilweise durch Fachgerichte einheitlich auszuüben, nur durch landesgesetzliche Regelung ausgeübt werden kann.

B.

2. **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss**

schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.